

Gegen Zustellungsurkunde

Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

09. Februar 2015

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Mörsdorf

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der drei Windkraftanlagen vom  
Typ Nordex N 117/2400 mit einer Nabenhöhe 141 m, Rotordurchmesser  
117 m, Nennleistung 2,4 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Mörsdorf S 01	17	32	383 394 – 5 550 939
Mörsdorf S 02	21	47 + 48	382 761 – 5 550 429
Mörsdorf S 04	20	1	382 148 – 5 549 725

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten An-  
tragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des  
Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Ge-  
nehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im  
Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid fest-  
gesetzt.

Aktenzeichen: 34.4/610-16/14

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den An-  
tragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.  
Wesentliche Abweichungen von der Planung be-  
dürfen der vorherigen Genehmigung der zustän-  
digen Behörde.

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

*The LivCom Award*

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20<sup>2</sup>) zu beachten.

## **2.5 Baurecht**

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Nordex sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

## **2.6 Immissionsschutz**

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für drei Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnische Immissionsprognose der IEL GmbH vom 18.09.2014
- der Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 05.09.2014

errichtet und betrieben werden.

### **2.6.1 Schall**

- 2.6.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 42 – 44 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

---

<sup>2</sup> Zu finden: [http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche\\_grundlagen\\_abfallrecht/landesrecht/laga\\_m\\_20.html](http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html)

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 12, Auf der Lex 5, Mörsdorf	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 13, Bucher Weg 16, Mörsdorf	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 14, Windorfer Str. 7, Mörsdorf	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 15, Petryhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 16, Lindenhof (NO)	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 17, Lindenhof (NW)	60 dB(A)	45 dB(A)

2.6.1.2 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 42 – 44 (WEA S01, WEA S02 und WEA S04) darf – **inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung** – folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

**Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)**

**107,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2400 KW

**Nachtzeit (22:00-06:00)**

**105,5 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2190 KW

Die hier festgeschriebenen Werte ergeben sich aus denen in der Prognose angesetzten Schalleistungspegel von 105,0 dB(A) (Tageszeit) bzw. 103,0 dB(A) (Nachtzeit) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 2,5 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schalleistungspegel nicht zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel von 105,5 dB(A) nicht überschreitet.

2.6.1.3 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 42 – 44 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2.6.1.4 Die Windenergieanlagen WEA 42 – 44, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.6.1.5 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 42 – 44 ist die Einhaltung des unter 2.6.1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels von **105,5 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 43 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 2.6.1.6 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.
- 2.6.1.7 Die unter der Nr. 2.6.1.5 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Nr. 2.6.1.5 genannte Emissionsmessung eine Einhaltung des unter 2.6.1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.6.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Wirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 42 – 44, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 2.6.1.9 Die Windenergieanlagen 42 – 44 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.6.1.10 Nach Errichtung der Anlagen ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.